Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat über die Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates (Anpassungen als Folge der Verkleinerung des Kantonsrates)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

### I. Verkleinerung des Kantonsrates von 80 auf 60 Sitze

Die Stimmberechtigten haben am 29. August 2004 beschlossen, den Kantonsrat per 1. Januar 2009 von 80 auf 60 Sitze zu reduzieren. Die Verkleinerung des Kantonsrates hat Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeitsweise des Kantonsrates. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Anpassungen der massgeblichen Rechtsgrundlagen – vorliegend der Geschäftsordndung des Kantonsrates – vorzunehmen. In diesem Zusammenhang schlägt das Büro des Kantonsrates vor, im Rahmen einer Teilrevision der Geschäftsordnung nur die unmittelbar notwendigen Anpassungen umzusetzen. Die Revision umfasst zudem Anpassungen, die sich unabhängig von der Verkleinerung des Rates als sinnvoll und notwendig erweisen. Schliesslich soll eine moderate Entschädigung für die Fraktionen eingeführt werden. Falls weiterer Revisionsbedarf besteht, hat der neue, verkleinerte Kantonsrat darüber zu befinden.

# II. Notwendige Anpassungen der Geschäftsordnung

#### Zu § 3 lit. f (neu)

Die aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes reduzierten Aufgaben der Petitions-kommission sollen dem Büro des Kantonsrates übertragen werden. Es handelt sich dabei um weniger als durchschnittlich ein Begnadigungsgesuch sowie um eine Petition oder Beschwerde pro Jahr, die künftig noch von der Petitionskommission zu behandeln wären. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich gerechtfertigt, diese Aufgaben dem Büro des Kantonsrates – dem in aller Regel langjährige und erfahrene Mitglieder des Kantonsrates angehören – zu übertragen (vgl. auch Erläuterungen zu § 10).

# Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 wird in § 58 Abs. 3 eingefügt und ersetzt diesen zugleich. Damit wird eine heute bestehende Unklarheit bzw. ein bestehender Widerspruch beseitigt, da in § 58 Abs. 3 ausgeführt wird, es gelte derjenige Antrag als angenommen, dem das Präsidium zustimmt, und in

§ 4 Abs. 2 festgelegt wird, dass bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid fällt. Die Situation wird geklärt, indem künftig die Regelung von § 4 Abs. 2 gilt. Sie wird aus systematischen Gründen nach hinten verschoben und ersetzt dort den Abs. 3 von § 58.

#### Zu § 10 (Ständige Kommissionen)

Die Verkleinerung des Kantonsrates führt insbesondere zur Frage, welche ständigen Kommissionen fortan bestehen und wie viele Mitglieder sie haben sollen. Das Büro schlägt vor, die jetzigen ständigen Kommissionen – mit Ausnahme der Petitionskommission (vgl. § 3 lit. f [neu]) – unverändert bestehen zu lassen. Sollte sich hier in Zukunft ein Handlungsbedarf abzeichnen, wäre dannzumal über die konkrete Höhe der Sitze in den einzelnen Kommissionen zu befinden. Dies zu beurteilen sollte vom neuen Kantonsrat vorgenommen werden, der mit der "Verkleinerung" erste Erfahrungen machen sollte.

Bei der Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird lediglich eine begriffliche Anpassung ("Parlamentarier-Konferenz Bodensee" statt "Parlamentarierkommission Bodensee") vorgenommen.

Sofern im Rahmen des neuen Bildungsgesetzes die Einsetzung einer Bildungskommission als neue ständige Kommission des Kantonsrates beschlossen wird, ist dies zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

### Zu § 11 (Spezialkommissionen)

Als Folge der Verkleinerung des Kantonsrates soll die maximale Grösse der Spezialkommissionen von 15 auf 11 Mitglieder reduziert werden (Abs. 1).

#### Zu § 13 Abs. 2 (Vorsitz von Kommissionen)

Diese neue Regelung stellt klar, wie vorzugehen ist, wenn das erstgewählte Kommissionsmitglied an der ersten Kommissionssitzung nicht teilnehmen kann. Dieser – wohl seltene – Fall tritt dann ein, wenn es dem erstgewählten Kommissionsmitglied kurzfristig nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen.

#### Zu § 46 Abs. 1 (Zweite Beratung)

Als Folge der Verkleinerung des Kantonsrates soll die Mindestanzahl der Stimmen, welche ein Minderheitsantrag benötigt, damit ihn die Kommission zwingend noch einmal zu beraten hat, von 15 auf 12 reduziert werden.

#### Zu § 58 Abs. 3

Vgl. Kommentar zu § 4 Abs. 2.

# Zu § 60 Abs. 1 (Abstimmung unter Namensaufruf)

Als Folge der Verkleinerung des Kantonsrates soll das für eine Abstimmung unter Namensaufruf benötigte Quorum von 15 auf 12 reduziert werden.

#### Zu § 82a (Fraktionsentschädigung)

Es ist davon auszugehen, dass die Verkleinerung des Kantonsrates für das einzelne Ratsmitglied zu einer Mehrbelastung führen wird, weil die gleiche Arbeitslast auf weniger Personen verteilt werden muss. Vor diesem Hintergrund kommt der Organisation und der Arbeitsweise der Fraktionen künftig eine noch grössere Bedeutung zu. Durch die Einführung einer Fraktionsentschädigung (Art. 59 Abs. 5 KV), deren Höhe sich an der Anzahl der Fraktionsmitglieder orientiert, soll ermöglicht werden, die Arbeit in den Fraktionen effizienter zu organisieren und so eine Entlastung der einzelnen Fraktionsmitglieder zu erreichen.

# III. Finanzielle Auswirkungen

Die Verkleinerung des Kantonsrates führt beim heutigen Stand der Sitzungsgelder zu einer Reduktion der Aufwendungen für die ordentlichen Kantonsratssitzungen um rund ¼, das heisst um rund Fr. 66'000.-. Ebenso reduzieren sich die Sitzungsgelder der Spezialkommissionen aufgrund der Verkleinerung dieser Gremien um rund 20 Prozent, das heisst um rund Fr. 24'000.-.

Die vorgeschlagene Fraktionsentschädigung löst demgegenüber Mehrkosten in Höhe von rund Fr. 18'000.- aus.

Somit führt die vorgeschlagene Revision in finanzieller Hinsicht beim derzeitigen Sitzungsgeld zu einer Reduktion um rund Fr. 72'000.-.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 23. Juni 2008

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Die Präsidentin: Jeanette Storrer

Die Sekretärin: Erna Frattini

# Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Ã٢	٦d	er	un	gν	om
----	----	----	----	----	----

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 3 lit. f (neu)

- f) behandelt Begnadigungsgesuche sowie Petitionen und Beschwerden nach Massgabe von § 79 und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.
- g) (vormals lit. f)

### § 4 Abs. 2

Aufgehoben. (Wird in § 58 Abs. 3 eingefügt und ersetzt diesen zugleich.)

#### § 10 Abs. 2 Ziff. 2 und 3

- <sup>2</sup> Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:
- 2. Aufgehoben
- 3. Die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (7 Mitglieder) für die Prüfung und die Vorberatung der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden internationalen und interkantonalen Verträge und zur Behandlung weiterer Geschäfte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, für welche der Kantonsrat zuständig ist. Sie bestimmt zudem aus den drei grössten Fraktionen Mitglieder des Kantons Schaffhausen in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee. Bevor der Regierungsrat bedeutende internationale und interkantonale Verhandlungen aufnimmt, konsultiert er die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Er informiert sie auch regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige Entwicklungen in den grenzüberschreitenden Beziehungen.

# § 11 Abs. 1

<sup>1</sup> Zur Vorberatung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewiesen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 5 bis <u>11</u> Mitgliedern.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SHR 171.110

# § 13 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Ist das erstgewählte Mitglied an der ersten Sitzung verhindert, übernimmt das amtsälteste Kommissionsmitglied die Eröffnung der Sitzung und die Durchführung der Konstituierung.

# § 46 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Ergebnis der ersten Beratung eines Geschäftes wird mit Einschluss der Minderheitsanträge, die mindestens <u>12</u> Stimmen auf sich vereinigt haben, der zweiten Beratung | zugrunde gelegt.

#### § 58 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt es den Stichentscheid.

# § 60 Abs. 1

<sup>1</sup> 12 Ratsmitglieder können eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

# § 79 Abs. 1

<sup>1</sup> Eine an den Kantonsrat gerichtete Petition oder Beschwerde ist <u>an das Büro des Kantons-rates</u> zu überweisen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer der übrigen ständigen Kommissionen fällt oder der Kantonsrat nicht eine Spezialkommission dafür wählt.

### § 82a Fraktionsentschädigung (neu)

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von zwei Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

### II.

Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrates	
	Die Präsidentin:	

Die Sekretärin:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.